

nahme des Ausschusses zu äußern. Vielfach wird ja auch der Ausschuß selbst das Verlangen stellen, daß ein Regierungs Vertreter anwesend ist. Der Vorsitzende hat außerdem einen oder, wenn es der Umfang der Materie erfordert, mehrere Berichterstatter zu ernennen. Es ist aus der bisherigen Praxis bekannt, daß das am Anfang der Beratung über eine Vorlage erfolgen muß, damit die Berichterstatter in der Lage sind, sich vorzubereiten, um den Gang der Verhandlung genau festzuhalten, nicht, wie wir das im Geschäftsordnungsausschuß gemacht haben, daß am Schluß ein Berichterstatter ernannt wird.

Nun zu den Fraktionen! Es ist festgelegt, daß eine Fraktion sich nur dann bilden kann, wenn mindestens 15 Mitglieder zu der Fraktion zusammentreten. Es war von den Vertretern einzelner Fraktionen der Wunsch geäußert worden, daß diese Mindestzahl von 15 noch weiter ermäßigt wird. In der Verfassung ist davon die Rede, daß 40 Abgeordnete eine Fraktion bilden. Bei den Aussprachen im Ausschuß ergab sich aber, daß dies nicht die Mindestzahl ist, daß sie also niedriger festgesetzt werden kann. Eine Einigung darüber, wie hoch die Zahl sein müsse oder soll, wenn sie weniger als 15 beträgt, ist nicht erzielt worden. Ein Kompromiß lautet: „Die Volkskammer kann im Einzelfall von dieser Bestimmung abweichen.“ Das soll nun nicht bedeuten, daß man eines Tages herkommt und sagt, die Zahl wird auf 20, auf 30 oder auf 40 erhöht, sondern es war daran gedacht, diese Zahl, wenn es die Umstände erfordern, zu ermäßigen, um einer geringeren Zahl von Abgeordneten, die keiner der vorhandenen Fraktionen angehören, die Möglichkeit zur Fraktionsbildung zu geben, weil die Fraktionsbildung Voraussetzung ist für manche Möglichkeiten der Beteiligung an den Arbeiten des Parlaments.

Ich komme dann zu dem wichtigsten Kapitel. Das ist die Behandlung der Vorlagen: der Gesetzentwürfe, der Anträge, der Eingaben. Im §22 Abs. 3 ist bestimmt:

Gesetzesvorlagen und Anträge der Abgeordneten, mit Ausnahme derjenigen zur Geschäftsordnung sowie Anfragen nach § 32, müssen von mindestens 15 Abgeordneten unterzeichnet sein. Bei Vorlagen einer Fraktion genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden. „Kleine Anfragen“ (§ 33) sind von dem Abgeordneten zu unterzeichnen.

Außerdem ist dann von Vorlagen der Regierung die Rede. Vorlagen der Regierung müssen von dem Ministerpräsidenten oder in dessen Behinderung von dem von ihm dazu bestimmten Stellvertreter unterzeichnet sein. Man war im Ausschuß zunächst der Auffassung, daß es genüge, wenn einer der Minister, nämlich der zuständige Ressortminister, eine Gesetzesvorlage an die Volkskammer unterzeichnet. Man hat sich aber dann davon überzeugt, daß der Ministerpräsident die Regierung vertritt, daß ohne seine Zustimmung keine Vorlage an das Parlament gelangen kann. Der Ministerpräsident allerdings kann nur handeln auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates, aber er ist der Vertreter des Ministerrates, und er unterzeichnet infolgedessen die Vorlagen, im Falle seiner Behinderung selbstverständlich ein von ihm bestimmter Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Eine sehr umfangreiche Debatte löste die Behandlung der Gesetzesvorlagen und Anträge im Plenum und in den Ausschüssen aus. Es wurde hier als Grundsatz aufgestellt, daß in der Regel zwei Lesungen über alle Vorlagen und selbständigen Anträge stattfinden, was nicht ausschließt, daß von dieser Regel abgewichen werden kann. Es kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden, die im § 27 geregelt sind, nämlich, es kann die erste und zweite Lesung miteinander verbunden werden, und es kann von der Überweisung an einen Ausschuß, die an sich ja die Regel bilden wird, abgesehen werden. Diese Abweichungen sind allerdings nur zulässig, wenn nicht zwei Fraktionen widersprechen.

Hier kam besonders der Grundsatz zum Vorschein, der nicht nur die Geschäftsordnung, sondern unsere ganze Arbeit beherrscht, nämlich der Grundsatz, daß es sich in diesem Parlament nicht um einen Kampfboden handelt, sondern um die Zusammenarbeit aller Schichten des Volkes, so daß in der Regel die Behandlung und der Inhalt der Vorlagen Gegenstand von Übereinkommen sind, so daß Auseinandersetzungen ersterer Art vermieden werden und nur in den Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten unüberbrückbar sind, eine Mehrheitsentscheidung erfolgt. Dies kommt dann besonders im § 24 in Verbindung mit § 27 zum Ausdruck. Es ist daher zu hoffen, daß es nicht zu einem Widerspruch von zwei Fraktionen kommen wird, wenn die Notwendigkeit einer schnellen Verabschiedung einer Vorlage besteht, so daß sie ohne Ausschußberatung, wie das schon wiederholt jetzt geschehen ist, verabschiedet werden kann.

Ich glaube daher, daß die Vorschrift, daß zwei Fraktionen ein Vetorecht eingeräumt wird, nicht die große praktische Bedeutung hat, die man ihr bei der grundsätzlichen Aussprache zumessen wollte. Man wird sich in der Regel über diese Dinge verständigen.

Im § 24 ist noch eine dritte Ausnahme vorgesehen. Es soll zwischen der Verteilung der Vorlage und den Lesungen ein Zeitraum von zwei Tagen liegen. Den Abgeordneten soll also die Möglichkeit gegeben werden, sich ausreichend über den Inhalt einer Vorlage zu unterrichten. Aber es kann sich namentlich in dem gegenwärtigen Stadium unseres Aufbaues durchaus die Notwendigkeit ergeben, von dieser Frist abzuweichen. Auch in diesem Falle sollen zwei Fraktionen das Vetorecht haben. Es steht zu hoffen, daß wir uns auch in diesem Falle verständigen werden, wenn die sachliche Notwendigkeit zu einer schnelleren Beratung gegeben ist.

Dann wäre da noch eine Reihe von Vorschriften, die bis ins einzelne das Verfahren bei der Abstimmung usw. regeln. Ich glaube aber nicht, daß es notwendig ist, hier näher darauf einzugehen.

Ein Wort noch zu den Anfragen! Man hatte früher die Bezeichnung „Große Anfrage“, noch früher nannte man sie „Interpellation“, und zwar zum Unterschied von den sogenannten „Kleinen Anfragen“. Diese Großen Anfragen werden hier kurz und schlicht als „Anfragen“ bezeichnet. Sie sind möglich, wenn eine Frage besonders dringlich geklärt werden muß. Dann hat eine Fraktion — oder mehrere Abgeordnete, wenn sie sich zusammenschließen und 15 Unterschriften beibringen — das Recht, eine solche Anfrage an die Regierung zu stellen. Sie ist selbstverständlich schriftlich einzureichen wie alle Vorlagen. Der Präsident teilt diese Anfrage dem Ministerpräsidenten mit, damit die Regierung sich erklären kann, ob sie bereit ist, die Anfrage zu beantworten, und gegebenenfalls, wann sie diese Antwort erteilen wird. Die Regierung hat sich unverzüglich zu erklären. Was dieses „unverzüglich“ bedeutet, wird im § 32 Abs. 3 gesagt. Dort heißt es:

Hat sich die Regierung nicht binnen einer Woche erklärt oder lehnt sie die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen ab, so ist die Anfrage zur Besprechung auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Wenn sich also die Regierung außerstande erklärt, die Anfrage zu beantworten, dann kann sie im Parlament besprochen werden, um auf diese Weise eine Klärung der Angelegenheit zu erreichen.

Ich sprach schon von den „Kleinen Anfragen“. Sie dienen dazu, die kleinen Fische heranzulocken, d. h. Fragen von nicht so großer Bedeutung, die aber im Einzelfalle sicher auch bedeutungsvoll sein mögen, zu klären. Solche „Kleinen Anfragen“ müssen aber ganz bestimmte Tatsachen enthalten. Es können also nicht